

Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen bei Präsenzveranstaltungen in Deutschland

Alle Besuchenden sowie FOMF-Mitarbeitenden sind angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen. Die folgenden Verhaltensempfehlungen sollen angemessen, eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden.

Wir behalten uns vor, die Maßnahmen an die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung bzw. Hotspot-Regelungen anzupassen. Bitte informieren Sie sich vor Veranstaltungsbeginn über die aktuellen Vorgaben auf unserer Website.

- 1 Das Tragen einer medizinischen Maske wird allen Teilnehmenden und FOMF-Mitarbeitenden zum Schutz vor einer Infektion empfohlen.
- 2 Wir empfehlen allen Beteiligten der Veranstaltung, zu Personen, mit denen sie nicht zusammenleben, Abstand zu halten.
- 3 Beim Betreten des Gebäudes/des Raumes sind die Hände zu desinfizieren.
- 4 FOMF trifft die finale Entscheidung bezüglich Durchführung, Verlegung oder Absage der Veranstaltung.
- 5 FOMF stimmt sich eng mit dem Veranstaltungshaus ab, ob und welche Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Veranstaltung zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt zwingend erforderlich sind.
- 6 Im Fall von Beschränkungen bei der Teilnehmerzahl legt FOMF in Absprache mit dem Veranstaltungsort die höchstmögliche Teilnehmerzahl für den Zeitpunkt der Veranstaltung fest.
- 7 Besuchende mit Erkältungssymptomen werden gebeten, von einer Teilnahme an der Veranstaltung vor Ort abzusehen. Sie erklären sich einverstanden, auf die Teilnahme zu verzichten, wenn Sie vor der Veranstaltung wissentlich Kontakt zu COVID-19-Infizierten hatten.
- 8 Es werden gezielt Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten werden belüftet.
- 9 Eine Bewirtung darf unter den COVID-19-Vorgaben für die Gastronomie erfolgen. Der Cateringservice ist dazu angehalten, die Grundregeln des Infektionsschutzes umzusetzen.
- 10 Die Aussteller sind für ihre Standflächen und die Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen selbst verantwortlich.
- 11 Sofern notwendig, tritt FOMF, in Absprache mit dem Veranstaltungshaus, mit den örtlichen Ämtern in Kontakt und holt die Genehmigung/Zustimmung des Gesundheitsamts/Ordnungsamts ein.
- 12 FOMF erfüllt in Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstaltungsort alle geltenden COVID-19-Anforderungen und -Maßnahmen.